

# Bestätigung

Dem/der Auszubildenden \_\_\_\_\_,

geboren am \_\_\_\_\_,

des Fachbereichs \_\_\_\_\_

kann die Bescheinigung nach § 48 BAföG (Formblatt 5) nicht positiv bestätigt werden, da er/sie die bis zum Ende des 4. Fachsemesters üblichen Leistungsnachweise noch nicht erbracht hat.

## Folgender Grund liegt vor:

- 1. Krankheit/Schwangerschaft\*  
(dadurch in der Fortführung der Ausbildung behindert)
- 2. Unterbrechung des Studiums durch Grundwehr- oder Zivildienst\*
- 3. Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden (AStA - nicht UStA -) sowie der Studentenwerke\*
- 4. Infolge der Pflege und der Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren
- 5. erstmalige -zwingende- Wiederholung eines Studienhalbjahres wegen des Misslingens von Leistungsnachweisen (Nichtbestehen von mehr als zwei Prüfungsleistungen).  
Im WS/SS \_\_\_\_\_ wurde das \_\_\_\_ Fachsemester wiederholt.
- 6. freiwillige Wiederholung eines Studienhalbjahres im WS/SS \_\_\_\_\_  
des \_\_\_\_ Fachsemesters
- 7. zweite Wiederholung eines Studienhalbjahres wegen des Misslingens von Leistungsnachweisen im WS/SS \_\_\_\_\_ des \_\_\_\_ Fachsemesters.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel der Hochschule

\* Gründe nach Ziffer 1, 2 und/oder 3 sind durch den/die Auszubildende/n nachzuweisen.